

Begründung

Bebauungsplan Nr. 66A
Erftstadt-Köttingen
Max-Liebermann-Straße

1. Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 66 A, Erftstadt-Köttingen, Max-Liebermann-Straße ist aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 66, Erftstadt-Köttingen, Im Längsbusch, entwickelt und umfaßt Teilflächen seines Plangebietes.

Der nördliche Teil des rechtskräftigen Planes ist bereits bebaut, diese Flächen werden von der Änderung nicht betroffen.

Nach Süden erfolgt eine Erweiterung um die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt dargestellten Wohnbauflächen.

Das Änderungs- und Erweiterungsgebiet paßt sich in Verdichtung und Bauweise der vorhandenen Bebauung an. Es sind ausschließlich Einfamilienhäuser geplant, die in Reihen, in Gruppen oder als Einzelhäuser in Wohneinheiten zusammengefaßt entstehen sollen.

Hauptsächliches Merkmal des Änderungsplanes ist die andersartige Führung des Erschließungssystems. Es ist nur eine Haupteerschließungsstraße für die Pläne 66 und 66 A in Absprache mit dem Landesstraßenbauamt geplant, die außerhalb der Ortsdurchfahrt in die L 163 einmünden soll. Diese führt in einer Schleife durch das gesamte Wohngebiet und bringt in ihrer Weiterführung die Anbindung an das zukünftige Freizeitgebiet um die Tennishalle. Wohnwege und -höfe schließen sich an die Haupteerschließung an. Die im Ursprungsplan ausgewiesene Anbindung des Baugebietes an die L 163, innerhalb der Ortsdurchfahrt, soll hierfür entfallen.

Auf öffentliche Spielplatzflächen wurde verzichtet, da im angrenzenden Plan Nr. 66 innerhalb einer großen Grünfläche genügend Raum hierfür eingeplant ist.

Der Änderungsplan Nr. 66 A wurde aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt entwickelt.

2. Kosten

Straßenbaukosten:	1.503.250,-- DM
Kanalbaukosten:	<u>1.784.000,-- DM</u>
Kosten insgesamt:	3.287.250,-- DM

Die Anliegerkosten werden entsprechend der Satzung der Stadt Erftstadt von Stadt und Anliegern anteilig getragen.

3. Bodenordnung

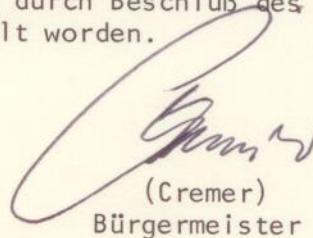
Eine Baulandumlegung gem. §§ 45 ff BBauG ist eingeleitet worden.

|| WE = 180 ||

Gesehen!
Köln, den 1. Sept. 1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

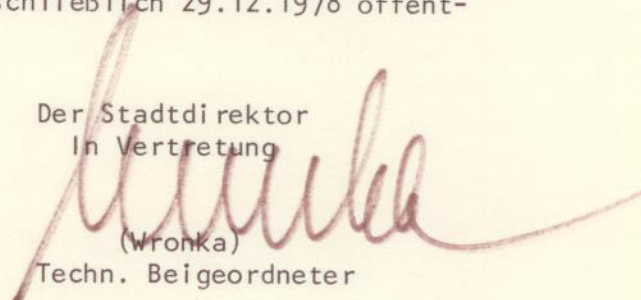
[Handwritten signature]

Dieser Plan ist gemäß §§ 2, 2a, 8, 9 und 10 Bundesbaugesetz in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Erfstadt vom 9.11.1978 aufgestellt worden.


(Cremer)
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 30.11. bis einschließlich 29.12.1978 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Wronka)
Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) vom Rat der Stadt Erfstadt am 27.5.1982 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.


(Cremer)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 1.9.1982 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez. Liese

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) ist am erfolgt.